

Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 11/24 28.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 08. Dezember 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßstraße 1 - 2, 26441 Jever, Saal/Raum 206, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Jever Blatt 10662 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Jever	3	24/16	Gebäude- und Freifläche,	14336
				Landwirtschaftsfläche,	
				Verkehrsfläche,	
				Seetzenstraße 23	
4	Jever	3	25/18	Landwirtschaftsfläche,	6124
				Gebäude- und Freifläche,	
				Seetzenstraße 23	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 323.000,00 € (lfd. Nr. 3) und 185.000,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 725.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Einfamilienhaus (Betriebsleiterwohnung) in massiver Bauweise Baujahr 2009 Wohnfläche 176 gm

Baumängel: Ausfärbung der Fensterrahmen und Außentürfüllung, Flechten an Giebelbrettern Zustand: Das Gebäude macht von außen insgesamt einen ungepflegten Eindruck, weshalb ein leicht unterdurchschnittlicher Zustand (Instandhaltungsstau) unterstellt wird.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-jever.niedersachsen.de

Blum Rechtspflegerin